J. enc.
o
121 ab

Sb. IV. 19. t.

F. enc.
8°
121 ab

von Tevenar

Director bey der Magdeburgischen Regierung

Anmerkungen

über

die Kunst

zu

referiren.

Ex libris [illegible]

Magdeburg und Leipzig. 1772.

Vorbericht.

Ich schreibe Anmerkungen über die Kunst zu referiren, und übergebe solche den Druck, damit ich nicht nöthig habe, erstere Arbeit täglich bey jedem Falle zu wiederholen, sondern darauf nur Bezug nehmen kann.

Vorbericht.

Es gehöret mit zu dem Umfang meiner Geschäfte, mit denen Referendarien, die zu den Justitz-Dienst angewiesen werden sollen, zu correferiren, die von ihnen gefertigte Relationes nachzusehen, mit denen Acten zu vergleichen, die Vollkommenheiten, Mängel und Fehler zu bemerken; ich bin daher genöthigt gewesen, in jeden Fall die Regeln, denen bey der Ausarbeitung zuwieder gehandelt worden, umständlich anzuzeigen. Dieser Weitläuftigkeit hätte es nicht bedurft, wenn ich nur die Mängel bemerken, und auf eine Abhandlung,

worin

worin die Zurechtweisung zu finden, Bezug nehmen können. Verschiedene Rechts-Lehrer haben zwar die Regeln, die bey Lesung, und Referirung der Acten zu beobachten, vorgetragen: ich habe aber keine von denen mir bekannt gewordenen Anweisungen bequem und hinlänglich gefunden, die Referendarien in jeden Fall darauf zu verweisen; ich wünsche daß folgende Anmerkungen etwas dazu beytragen mögen, viele Richter zu bilden, die dem Ideal gleichen, welches ich davon entworfen habe. Wer jedoch dieses Ziel erreichen

will, der muß sich nicht durch sinnliche Vergnügungen zerstreuen, denen Gerichts-Tagen, und denen Vorträgen nur zum Zeitvertreib beywohnen, es bey den geringen Schatz von Wahrheiten, den er auf Universitäten mehrentheils ohne gründlichen Zusammenhang gesammlet hat, belassen; oder glauben, daß er zu dem Vortrag, und Entscheidung verwickelter Rechts-Händel geschickt sey, wenn er sich nur die Mechanik einer Relation bekannt gemacht hat; sondern er muß sich durch Aufmerksamkeit, Nachdenken, unermüdeten Fleiß,

und anhaltendes Studiren der Landes-Gesetze, Verfassung der verschiedenen Stände, auch üblichen Geschäfte, und zwar nicht allein wie letztere beurtheilet, sondern auch wie selbige errichtet werden, zu diesem Amte würdig zu machen suchen. Er muß kein Geschäfte nachläßig verrichten, sondern allen Ausarbeitungen den Grad der Präcision und Vollkommenheit zu geben suchen, den er erreichen kann. Er muß den guten Rath folgen, den *La Bruyere* in seiner Sitten-Schilderung ertheilet:

Vorbericht.

Que les hommes devroient employer les premieres années de leur vie à devenir tels par leurs études et par leur travail, que la republique elle meme eut besoin de leur industrie et de leurs lumieres; qu'ils fussent, comme une piece necessaire à tout son edifice; et qu'elle se trouvat portée par ses propres avantages à faire leur fortune.

Magdeburg, den 13ten Januar 1772.

Die

§. 1.

Die Streitigkeiten der Partheyen über Rechts-Sachen, werden von dem Richter erörtert und entschieden, dem solches aufgetragen worden. Von der Instruction der Processe wird umständlich in denen Proceß-Ordnungen gehandelt. Diese Vorschriften müssen einem jeden, der sich mit der Erörterung streitiger Gerechtsame beschäftigen will, bekannt seyn. Ein Richter muß den Proceß, dessen wesentliche und willkürliche

Stücke, wie auch die Proceß-Ordnung verstehen, und solche bey der Instruction vor Augen haben. Er muß die Laufbahn wissen, die ein jeder Proceß

z. E. Concurs, Erbtheilungs-Proceß, ein Proceß wegen Absonderung des Lehns von dem Erbe, Inquisitions-Proceß u. s. w.

halten muß, wenn er schleunig ohne Verwirrung zu Ende kommen soll; und diesen Plan niemals aus dem Gesichte verlieren, noch zugeben, daß die Schranken durch Unwissenheit, und Ränke der Advocaten überschritten, und die Sachen in Unordnung gebracht werden; ingleichen wenn solches geschehen, wie der Proceß, durch Verordnungen, und Abschiede wieder in den rechten Weg zu lenken sey. Diese Wissenschaft wird aus der Erfahrung, Lesung und Beurthei-

lung

lung der Acten, und Bemerkung der bey der Instruction der Processe vorgegangenen Fehler erlangt. In der geschickten, und sehr brauchbaren Anweisung des Professor Hommels, Gerichts-Acten zu referiren, sind viele Vorschriften aus denen Proceß-Ordnungen und denen gemeinen Rechten angeführet, und gewissermassen die Regeln des Processes, wie auch die Regeln des Vortrages derer Rechts-Sachen zugleich abgehandelt worden; die gegenwärtige Anmerkungen hingegen sind auf den Proceß nicht mit gerichtet, sondern setzen zum voraus, daß solcher einem angehenden Richter bekannt sey.

§. 2.

Wer sich dem richterlichen Amte widmen, und mit Vorträgen auch Entscheidungen

gen derer Rechts-Sachen abgeben will, muß sich vorher sorgfältig prüfen, ob er die dazu erforderliche Eigenschaften besitze, oder die Natur ihn zu andern Geschäften bestimmt habe; es kann keiner das Amt eines Richters verwalten, der sich nicht die Rechts-Gelahrtheit, und die Wissenschaften, welche dabey vorausgesetzt werden, auf das deutlichste bekannt gemacht hat. Ein Richter muß Philosophie, Scharfsinn, hohen Verstand, Genie, Fleiß und Redlichkeit besitzen. Er muß die Sachen ohne Vorurtheil untersuchen, und die Acten lesen, nicht in der Absicht, darin dasjenige zu finden, was zur Bestärkung seines Vorurtheils, sondern zur Entdeckung der Wahrheit dienet. Das Genie eines Richters, wenn man sich des Ausdruckes in denen Wissenschaften bedienen

darf,

darf, bestehet in der Fertigkeit, in der Leichtigkeit, in der Richtigkeit des Verstandes die Gerechtsame, und Verbindlichkeiten der Partheyen in einem jeden gegebenen Fall, auch bey denen verworrensten Umständen einzusehen, zu erörtern, und zu entscheiden. Der Gegenstand des Genies eines Rechts-Gelehrten ist die Wahrheit, in Absicht des Rechts, oder Unrechts, und die Fertigkeit solche zu entdecken. So wie in denen Künsten das Schöne, und die Leichtigkeit solches zu erreichen.

Vt enim quisque maxime perſpicit, quid in re quaque veriſſimum ſit, quique acutiſſime et celerrime poteſt, et videre et explicare rationem, is prudentiſſimus et ſapientiſſimus rite haberi ſolet. Cic. de Offic. libr. I. Cap. V.

Wer

Wer ohne natürliche Fähigkeiten und ohne zureichende Kenntniß in denen Wissenschaften sich auf die Gerichts-Bank drängt, verdienet für seine schlechte Urtheile die Strafe des Midas zu erfahren, dem dafür, daß er dem Pan den Preiß zuerkannte, Esels-Ohren zu Theil wurden. Die Dummheit ist ein aus-lachens-würdiger Gegenstand, wenn sie auf Talente Ansprüche macht. Die Verwegenheit aber durch die Ausübung einer Kunst, die man nicht versteht, seinem Neben-Menschen Schaden zuzufügen, ist strafbar.

§. 3.

Ein Richter muß bey einem jeden gegebenen Fall, sich zuvor ehe er ein Urtheil fället, die Sache nach ihrem ganzen Umfange und Verhältniß bekannt machen; worauf es ankommt

ankommt bestimmen; auch wenn die Sache mehrere Puncte betrift, solche, und was deshalb in denen Acten vorgekommen, absondern, jeden Punct besonders in Erwägung ziehen, die Wahrheits- und Wahrscheinlichkeits-Gründe auseinander setzen, solche mit dem Gewicht der gesunden Vernunft abwiegen, von Schein-Gründen und Neben-Umständen reinigen, und was zur Erörterung der Sache dienet von dem unnöthigen unterscheiden. Es muß einer vorher lernen sich der Waagschale als ein Philosoph zu bedienen, bevor er sich damit als ein Rechts-Gelehrter beschäftiget. Er muß die Fertigkeit haben, viele Umstände zu vergleichen, und in das wahre Wesen eines Gegenstandes hinein zu dringen.

§. 4.

§. 4.

Ein Urtheils-Fasser muß untersuchen, wer das Recht, und die Wahrheit auf seiner Seite habe, was nach dem ganzen Verhältniß der Sache Rechtens sey, bevor er sich durch Erörterung und Erwägung der Special-Gesetze, oder durch die Meinung derer Rechts-Lehrer verwirret. Er muß sich vorher selbst um Rath fragen, und hiernächst, wenn noch ein Zweifel übrig bleibt, die Bücher zu Rathe ziehen. Viele Beysitzer bey Schöppen-Stühle, und Facultäten beobachten diese Regel nicht, sondern plündern die Casuisten, bevor sie die Sache hinlänglich auseinander gesetzt, und die besondern Umstände erwogen haben. Er muß sich nicht durch die Schreib-Art der Advocaten, welche die Sachen ihrer Partheyen mit Billigkeit

und

und Gerechtigkeit anzukleiden, derselben Verfahren zu rechtfertigen, das ihnen zugefügte Unrecht zu vergrössern, Bewegungs-Ursachen, Umstände und Folgerungen zu erfinden suchen, und sich zu dem Ende der ganzen Stärke der Feder bedienen, verblenden lassen. Sobald er gewahr wird, daß ihm die Arbeit ermüdet, die Begriffe sich verwirren, und das Senkbley wankt, die Sache bey Seite legen; solche bey neuen Kräften, und wenn sich der Nebel des Gemüths verloren hat, wieder vornehmen, und darin einen Spruch fassen. Die Hand, so die Wageschale ergreift, muß stärker seyn, als die Last die sie abwiegen soll. Was Rechtens ist, wenn gleich die Advocaten es aus Unwissenheit ausser Acht gelassen haben, hinzufügen, und die Mängel bey der Ausführung ergänzen;

erwägen, ob die Sache bereits hinlänglich zu einem Haupt-Erkenntniß in das Licht gestellet sey; zu dem Ende die in denen Acten befindliche Uhrkunden mit allem Fleiß lesen, den Inhalt gegen einander halten und vergleichen: wenn es noch zweifelhaft bleibt, welches Vorgeben der Wahrheit gemäß sey, und wer Recht, oder Unrecht habe? einem oder dem andern Theil den Beweiß auferlegen.

§. 5.

Ein Richter darf bey einer Sache, die er entscheidet, nicht intereßirt seyn, und davon Vortheil, oder Schaden zu hoffen haben. Das menschliche Herz ist so verderbt, daß man in eigenen Angelegenheiten kein unpartheyisches Urtheil vermuthet.

§. 6.

Da solchemnach zu den Haupt-Eigenschaften eines Referenten die Unpartheylichkeit zu rechnen, so folgt von selbst, daß er die gute und schlimme Seite sowohl von des Klägers, als des Beklagten Sache zeigen, und nicht auf einer Seite zu wenig, auf der andern aber zu viel sagen müsse: ingleichen daß er es nicht mit der Beredsamkeit der Gemüths-Bewegungen, sondern des Verstandes zu thun habe; und daß er die Streit-Sachen nicht als ein Redner, sondern als ein Philosoph, simpel, ohne Schminke und Paßion, vortragen müsse; der blos vor den Verstand redet, und sich nur um die Ordnung, Richtigkeit und Deutlichkeit bekümmert; daß er alle Leidenschaften von sich entfernen, auch nicht bey den Zuhörern eine

Gemüths-Bewegung erwecken, solchemnach das Verfahren der englischen Nation gegen Carl den Ersten, nicht wie Milton und Salmasius, sondern wie Rapin Thoiras erzählen und beurtheilen müsse.

§. 7.

Die Theorie von denen Vorträgen der Rechts-Sachen, beruhet auf folgende Grundsätze: Eine Relation ist eine Erzählung und Beurtheilung eines Richters, von einer Handlung oder Begebenheit in Ansehung des Rechts oder Unrechts, und bestehet aus zwey Hauptstücken,

1. Der Erzählung der Begebenheit, und der damit verknüpften Umstände, die daraus eine erlaubte oder wiederrechtliche Handlung, eine recht- oder unrechtmäßige Forderung machen.

2. Der Beurtheilung, was einer nach Beschaffenheit und dem Verhältniß der Sache zu leisten schuldig oder zu fordern befugt sey.

§. 8.

Die Geschicklichkeit eines Richters, in Absicht einer Relation, bestehet in der Fertigkeit, eine Rechts-Sache mit Präcision zu erzählen und zu beurtheilen. Der Zweck eines Referenten gehet also dahin, durch seinen Vortrag den Leser oder Zuhörer in den Stand zu setzen, die Sache, welche zu entscheiden, wie sie von beyden Theilen vorgetragen und mit Beweiß-Gründen unterstützt worden, hell und deutlich einzusehen, ihm die Puncte, worauf es ankommt, vor Augen zu legen, und durch Gründe zu überführen, wer Recht oder Unrecht habe; auch wie jeder Punct zu entscheiden sey. Die allgemeine Regeln lassen sich hiernach leicht festsetzen, welche, um diesen Zweck zu erhalten, bey der Erzählung und Beurtheilung

beobachtet

beobachtet werden müssen, was z. E. in der Erzählung anzuführen, und welches mit Stillschweigen zu übergehen sey? wohin die abgethanen Puncte, Ungehorsams-Beschuldigungen, Frist-Gesuche, Berahmung eines neuen Termins, Wiederholungen, fremde nicht zur Sache dienliche Geschichte, und andere Kleinigkeiten zu rechnen. Weil alle Umstände, die nicht der Vorwurf der gegenwärtigen Beurtheilung sind, nicht erzählet werden dürfen,

Fuyez des vos autheurs l'abondance
sterile,
Et ne Vous chargez point d'un detail inutile.
Tout ce qu'on dit de trop est fade
et rebutant,
L'esprit rassasié le rejette à l'instant

 Qui

Qui ne sçait se borner, ne sçait jamais ecrire.

Boileau l'Art poetique Chant premier.

ferner, in welcher Ordnung die Sache vorzutragen, und wie jeder Umstand zu seiner Zeit und an seinem Orte gesagt werden müsse.

§. 9.

Die Vorträge aus Acten können auf verschiedene Art geschehen, und zwar

1. mündlich,

2. mündlich und schriftlich zugleich, wenn

a. der Vortrag mündlich, die Beurtheilung und Entscheidung aber schriftlich, oder

b. der Vortrag schriftlich, die Beurtheilung und Entscheidung aber mündlich geschiehet.

3. schrift-

3. schriftlich,

α. eingeschränkt, nach einer gewissen Form,

β. frey, nach Beschaffenheit der Materie und Umstände.

§. 10.

Zu denen mündlichen Vorträgen ist die Methode zu referiren zu rechnen, wenn die Acten von Anfang bis zu Ende vorgelesen werden; damit die Zuhörer ihre Meynung darüber eröfnen, und ein Urtheil fällen. Diese Art des Vortrags ist zu weitläuftig, und erfordert zu viel Zeit. Man kann bey dem Ablesen nicht gleich übersehen, worauf es ankommt, und worauf man seine Aufmerksamkeit zu richten hat. Die Wahrheit ist in den Acten und Satz-Schriften durch

das viele disputiren, durch die eingemischte Neben-Geschichte mehrentheils dergestalt verfinstert, daß sich nicht leicht nach dem ersten Durchlesen ein reifes Urtheil fällen läßt. Man wird durch die verschiedene Farben, die ein jeder seiner Sache gibt, leicht verblendet, und ausser Stand gesetzet, das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden. Man muß mehrentheils wieder zurückgehen, die von beyden Theilen zerstreuet angeführte Gründe zusammen tragen, und in Erwägung ziehen; dieses kann aber bey dieser Art des Vortrags nicht füglich geschehen.

§. 11.

Zu den vermischten mündlichen und schriftlichen Vortrag gehört, wenn einer einen Auszug aus denen Acten macht, solchen vorlieset,

lieset, und seine Meynung mündlich eröfnet. Diese Manier ist zwar bey einigen Facultäten gebräuchlich; weil aber die mündliche Beurtheilungen nicht mit so vielen Fleiß, als die schriftlichen ausgearbeitet werden; auch öfters erhebliche Umstände mit Stillschweigen übergangen, und bey weitläuftigen Sachen, wenn der Referent nicht mit einem glücklichen Gedächtniß versehen ist, oder die Sache ihm nicht in frischen Andenken schwebet, die Gründe und Gegen-Gründe nicht mit der nöthigen Stärke, und in einer natürlichen Ordnung vorgetragen werden, so ist es nicht rathsam, sich dieser Methode zu bedienen.

§. 12.

Die schriftliche Entscheidungen werden

a. entweder ohne mündliche oder schrift-

liche

liche Vorträge abgefaßt, wenn die Acten zum Durchlesen oder Votiren herum geschickt werden. Diese Methode ist zu weitläuftig, zu mühsam, zu beschwerlich. Ein jeder muß die Arbeit eines Referenten über sich nehmen, und die Acten ganz durchlesen; die Sachen werden selten mit gehörigen Fleiß erwogen, sondern mehrentheils nur obenhin beurtheilet, und wenn die Glieder, so ihre Stimmen geben, verschiedener Meynung sind, so hält es schwer einen gemeinen Schluß zu fassen; wenn gleich in der Sache ein Referent bestellet wird, und die Acten mit dessen schriftlichen Relation circuliren; so kann doch dadurch denen vorhin erzählten Schwürigkeiten nicht gänzlich abgeholfen werden; oder

b. wenn

b. wenn man eine schriftliche Erzählung aus denen Acten macht, und zugleich seine Meynung schriftlich eröfnet, wie die Sache zu entscheiden sey; dieser Gebrauch behauptet billig den Vorzug vor alle übrige; wie man sich dabey zu verhalten habe, lässet sich am sichersten und zuverläßigsten aus der Natur der Erzählung, und aus der Absicht des Vortrags bestimmen.

§. 13.

Bey den mündlichen Vorträgen ist beynahe dasjenige zu beobachten, was unten von den freyen schriftlichen Erzählungen wird erfordert werden; ich finde daher nicht nöthig, in Ansehung der Verhörs-Bescheide, die in summarischen oder nicht weitläuftigen Sachen, auf das Libell und das Verhörs-

Protocoll

Protocoll abgefasset werden, etwas anzuführen, weil es dabey nur auf Kürze, Deutlichkeit und Ordnung des Vortrags ankömmt. Jedoch ist bey diesen Vorträgen einem angehenden Richter nicht zu rathen, sich blos auf sein Gedächtniß zu verlassen, sondern vielmehr vorher einen Grund-Riß oder Punctation zum mündlichen Vortrag, wie auch die Formul des Bescheides zu entwerfen. Nach welchem Modell aber die schriftliche Erzählungen und Beurtheilungen auszuarbeiten, davon können wenig allgemeine Regeln gegeben werden. Jedes Sujet hat seine eigene Vorschriften. Eine grosse Anzahl besonderer Regeln würde nur dazu dienen, einen zu verwirren, zu binden und aufzuhalten. Man muß, wie Voltaire sich in der Abhandlung von der epischen Dichtkunst ausdrückt,

drückt, auf der Renn-Bahn laufen, nicht aber auf Krücken umherschleichen. Man muß schriftliche Vorträge aus denen Acten machen, ehe man noch an die Regeln gedacht hat; letztere aber nur hauptsächlich zur Ausbesserung gebrauchen. Es stehet inzwischen mehr in unser Vermögen, durch Gelehrsamkeit, Fleiß, und Beobachtung der Regeln, Philosophen, Rechtsgelehrte, und geschickte Richter, als Dichter oder Redner zu werden, weil zu dem gefallen, rühren, und überreden mehr besondere Naturgaben, und Vollkommenheit der niedern Seelenkräfte, als Kunst und Regeln erfordert werden. Ein jeder wird es am besten treffen, wenn er jedesmal den Plan der Relation nach der Beschaffenheit der Sache, die vorgetragen werden soll, einrichtet, und sich solche zu dem Ende vor-

her genau bekannt macht; wenn er die Absicht, gut zu erzählen und richtig zu beurtheilen, nicht aus dem Gesichte verliert. Die Vollkommenheiten und Fehler einer Relation lassen sich nicht sowol nach unendlichen Regeln, sondern hauptsächlich nach der Natur und Beschaffenheit der Sache und der Materie beurtheilen.

§. 14.

Die Fehler einer Relation, oder vielmehr die Ursachen, bestehen hauptsächlich darin, wenn

a. der Referent der Schreib-Art nicht mächtig ist, und seine Gedanken nicht deutlich ausdrückt;

b. die Erzählung zu weitschweifig, oder zu kurz, oder ungleich gerathen ist;

z. E.

z. E. wenn weniger von dem Gegenstand gesagt worden, als zu dessen gewissen Erkenntniß nöthig ist; wenn etwas voraus gesetzt wird, welches die Zuhörer noch nicht wissen; oder wenn fremde Geschichte mit eingemischt sind; oder von einem Gegenstande etwas angeführet worden, welches zu der Entscheidung der gegenwärtigen Streit-Frage nichts beyträgt; solchemnach die Zuhörer zu wissen nicht nöthig haben; oder wenn von einem Punkt zu viel, von einem andern aber zu wenig gesagt worden; welches vornemlich daher rührt, weil der Referent den Punct, worauf es ankommt, nicht genug vor Augen gehabt hat.

c. die Beurtheilung der Sache nicht gemäß ist; obgleich der Referent öfters eine weitläuftige und mühsame Untersuchung angestellet hat; z. E. wenn

1. in der Relation zu wenig Logik angetroffen wird, und man daraus wahrnimmt, daß es dem Referenten an Einsicht und Ausübung der Vernunft-Lehre fehle, indem er den wahren Streitpunct und die Fragen, worauf es ankommt, nicht mit der nöthigen Scharfsinnigkeit zu bestimmen, die Beweiß- und Gegen-Beweiß-Gründe, welche gleichsam als Trümmern und Bruchstücke in denen Satz-Schriften und Uhrkunden zerstreuet angetroffen werden, aufzusuchen, zusammen zu setzen, zu beurtheilen, und daraus die Statue der Wahrheit zu bilden gewußt hat.

Wobey zu merken, daß der Witz und die Einbildungs-Kraft einem Rechts-Gelehrten weit entbehrlicher sind, als die Scharfsinnigkeit; und daß er sich mehr mit dem Senk-Bley und der Wageschale, als mit dem Pinsel beschäftigen müsse.

2. der Referent sich die Rechts-Gelahrtheit überhaupt, oder so viel insonderheit die zu entscheidende Materie betrift, nicht sattsam bekannt gemacht hat; oder derselbe die Landes-Verfassung, und die Art wie die Geschäfte errichtet werden, nicht kennt, oder darin nicht hinlängliche Erfahrung besitzet.

3. es demselben an Einsicht in denen beyden vorhin gedachten Wissenschaften, der Vernunft-Lehre und Rechts-Gelehrsamkeit fehlet.

d. die Relation nicht vollständig und mit dem erforderlichen Fleiß ausgearbeitet; die Umstände nicht sattsam erwogen, sondern zu flüchtig und zu seichte von der Sache geurtheilet worden.

§. 15.

Nach dem Gebrauch, wie die Rechts-Streitigkeiten bey denen Gerichts-Stühlen schriftlich vorgetragen und beurtheilet werden, können die Relationes, wie bereits vorhin angeführet worden, in

1. eingeschränkte, und
2. freye Vorträge

eingetheilet werden. Ich nenne 1. einen eingeschränkten Vortrag, wobey man sich bey der Erzählung genau an die Folge und Ordnung der Acten bindet, einen Auszug daraus verfertigt, die Partheyen selbst reden läßt; und hiernächst die Sache mehrentheils nach einem hergebrachten Formular,

z. E. wie bey denen Reichs-Gerichten üblich, oder nach einer Methode und Styl, die der Referent sich eigen gemacht hat, beurtheilet und entscheidet; oder wenn die Untersuchung mit auf Neben-Puncte gerichtet werden muß, die mit der Sache in keiner nothwendigen Verbindung stehen, wie

z. E. bey Probe-Relationen, ob ein schicklicheres genus actionis statt gefunden habe u. s. w. um hauptsächlich von denen Fähigkeiten der Referenten urtheilen zu können,

da sonsten diese willkührlichen Zusätze und Verzierungen nicht zu den wesentlichen Stücken einer Relation gehören. Gesetze und Gewohnheiten verbinden mit verschiedenen Geschäften, einseitigen Handlungen und

Verträ-

Verträgen, gewisse Formalitäten als ein Gegengewicht gegen Uebereilung, und als ein Mittel, die Gewißheit der Handlung ausser Zweifel zu stellen; mit den Proceß verschiedene willkührliche Regeln, damit die Wahrheit in das Licht gestellet und denen Ausschweifungen der Partheyen bey der Ausführung vorgebeuget werde; mit den Vorträgen derer Rechts-Sachen eine Anweisung, die Streitigkeiten in eben der Ordnung zu erzählen, wie solche von den Partheyen in denen Acten vorgetragen und auseinander gesetzt worden, damit nichts Erhebliches übersehen werde, und die Leser, auch Zuhörer, die Sache nicht bloß mit den Augen des Referenten ansehen dürfen, obgleich daraus zuweilen unnütze Wiederholungen und Weitläuftigkeiten entstehen, und der Zweck nicht

 erreichet

erreichet wird. Diese Vorträge, wenn man dabey die überflüßigen Weitläuftigkeiten wegläßet, worauf diese Anmerkungen so wenig, als auf die besondere Regeln, die bey jeder Art der eingeschränkten Vorträge zu beobachten, gerichtet sind, bestehen gemeiniglich aus folgenden Hauptstücken, und zwar

§. 16.

So viel die Erzählung betrift, aus

A. der Erklärung, dem Eingang, oder der Vorrede; einer Nachricht, zu welcher Art die vorzutragende Streitigkeit gehöret; einer Einleitung, zum Inhalt der Relation,

z. E. wenn man unter den Namen der Partheyen am Rande der Relation, die Gattung, wohin die vorzutragende

Streitig=

Streitigkeit gehöret, mit wenig Worten bemerket,

z. E. in puncto venditionis eines Hauses ꝛc. ꝛc.

oder auch eine Relation mit dergleichen Einleitung anfängt, z. E. der gegenwärtige Proceß betrift einen Haus-Kauf, und es kömmt darauf an, ob der Contract zwischen Klägern und Beklagten zu Stande gekommen sey? es ist aber nicht in allen Fällen nöthig, dergleichen Vorreden zu machen.

Auf diesen Eingang folget

B. eine kurze und deutliche Erzählung von der Quelle der Handlung und Begebenheit, woher der Proceß entstanden ist. Man darf eine Relation nicht, so wie eine Epopee oder Drama, in der Mitte der

Begebenheit anfangen; da man nicht die Absicht hat die Zuhörer zu überraschen; sondern man muß den Keim der Begebenheit sichtbar machen, und wenigstens bis auf die nächste Quelle zurück gehen, woher der Streit entstanden ist; zu dem Ende zuweilen gleich Anfangs den Inhalt aus denen Uhrkunden vortragen, die zerstreuet in den Acten angetroffen werden, ohne sich an die Ordnung, noch an die Zeit, wenn solche übergeben worden, noch an die Partheyen, die solche übergeben haben, zu binden. Mit einem Wort, man muß den Punct zu treffen wissen, wo die Handlung, die beurtheilet werden soll, anfängt. Ein blosser Extract der Klage ist selten hinlänglich; weil die Erzählungen, so die Advocaten in denen Klag-Libellen

machen,

machen, mehrentheils fehlerhaft sind, und nicht anfangen, wo sie anfangen sollen, sondern öfters etwas voraussetzen, oder doch die Begebenheit nicht der Wahrheit gemäß vortragen.

C. einen vollständigen Auszug aus den Acten; worin jedoch die weitschweifigen Vorträge der Partheyen zusammen gedrängt werden; so wie die Salz-Soole auf dem Gradier-Werke von dem wilden Wasser gereiniget wird.

1. Wenn in einer Sache das erste Urthel abzufassen ist, müssen die Klage und Satz-Schriften zwar nach ihrem ganzen Inhalt vorgetragen, die abgethane Puncte, Wiederholungen und andere Kleinigkeiten aber mit Stillschweigen übergangen werden. Wenn die Sache aus

mehreren Puncten besteht, oder zugleich dilatorische und peremtorische Einwendungen gemacht worden, sind solche von einander zu trennen, was zu jeden Punct gehört zusammen zu tragen, und in einer Verbindung zu erzählen; es mögen die Umstände vorn oder hinten in denen Acten vorkommen. Nach geendigten Extract hat der Referent seine Meynung über diesen Punct zu eröfnen, und mit Gründen zu bestärken; hiernächst erst den andern Punct vorzunehmen, auch dabey das Factum, wie bey den ersten Punct, voraus zu setzen, Materialia zu extrahiren und zu erörtern. Wolte man zwey, drey, oder mehrere Handlungen zugleich vortragen, so würde der Verstand sich verirren, die Einheit verfehlet, und die Zuhörer ermüdet

det und zerstreuet werden. Beynahe alle angehende Richter begehen den Fehler, daß sie diese Vorschrift nicht beobachten; weshalb ihre Vorträge, wenn die Sache mehrere Puncte oder Einwendungen betrift, denen Zuhörern unverständlich bleiben; und die Relationes denenselben billig zur Umarbeitung zurück gegeben werden.

2. Wenn auf ein eingewandtes Rechts-Mittel über die Erheblichkeit der Beschwerden zu erkennen, so ist ein Unterschied zu machen, ob

1. auf die übergebene Justifications- oder Deductions-Schrift über die Frage: ob in der Appellations- oder Revisions-Instanz ein ferneres Verfahren zu veranlassen? oder

2. nach geschlossenen Verfahren ein End-Urtheil abzufassen.

In

In beyden Fällen sind die Acten erster, zweyter, und dritter Instanz, so viel den Punct betrift, weshalb ein Rechts-Mittel eingewandt worden, zu extrahiren, und anzuführen, was zur Rechtfertigung des Gravaminis, und dessen Wiederlegung, auch Bestärkung der vorigen Urthel beygebracht worden; doch ist mit dem Extract des zweyten, dritten, und folgenden Gravaminis so lange Anstand zu nehmen, bis vorher die Erheblichkeit, oder Unerheblichkeit des ersten Gravaminis beurtheilet worden; es sey denn, daß mehrere Gravamina auf einerley Hauptsatz beruhen, und daraus ihre Entscheidung erhalten; welchemfalls solche zusammen zu beurtheilen. Wie in verwickelten Apellations-Fällen der Auszug einzurichten sey, davon

ist unten §. 17. Lit. C. n. 2. die Regel und das Beyspiel gegeben worden.

3. Wenn die Sache in der Beweiß-Instanz schwebet, ist das Verfahren erster Instanz summarisch, das Erkenntniß aber, worin der Beweiß bestimmet worden, wörtlich zu extrahiren, und hiernächst entweder

α. die Geschichte der Beweiß-Instanz, ingleichen was in denen Zeugen-Rotuln und Documenten, von dem Beweiß-Thema enthalten, auch was in denen Disputir-Gesetzen neues angeführet worden, zu excerpiren, und unter das Thema einzutragen. Viele Referenten begehen den Fehler, daß sie, anstatt die Beweiß-Gründe aus denen Zugeständnissen, Uhrkunden, und Zeugen-Aussagen nach den Zusammenhang vorzutragen,

einen

einen weitläuftigen Auszug aus denen Dispulir-Gesetzen machen; woraus sich aber die Zuhörer selten vernehmen können, sondern dadurch mehr zerstreuet als erleuchtet werden; weil die Gründe und Einwendungen darin, von den Partheyen und Sachwaltern, nach eines jeden Absicht verdrehet, auch nicht in den wahren Zusammenhang vorgetragen werden. Die weitläuftige Salvations- und Elisions-Schriften, sind an sich mehrentheils überflüßig, und verursachen denen Partheyen nur unnütze Kosten. Wenn der Beweiß durch Briefschaften geführet worden, so sind die Gründe bereits in der Beweiß-Antretung und in denen Artikuln auseinander gesetzet; auch daraus die Wahr-

heit

heit des zu beweisenden Satzes gefolget worden. Bey einem Beweiß durch Zeugen, kömmt es lediglich auf derselben Aussage an, die nach dem ganzen Zusammenhang in Erwägung gezogen werden muß, nicht aber auf das Geschwätz und Verdrehungen so die Partheyen davon machen. Ein Richter, der es sich von letzteren sagen lassen muß, wie, und aus welchen Gesichtspunct er die Beweise und Wiederlegungs-Gründe beurtheilen soll, besitzet nicht die zu seinem Amte erforderliche Eigenschaften, und gleichet dem Ideal nicht, welches vorhin davon entworfen worden. In denen Disputir-Gesetzen sollten daher nur die Einwendungen gegen die Person der Zeugen, oder

gegen die Glaubwürdigkeit der Urkunden näher in das Licht gestellet, die Beurtheilung der Gründe selbst aber dem Richter überlassen werden.

β. Nur die Geschichte des Verfahrens in der Beweiß-Instanz zu erzählen, den Extract des Beweises, und Gegen-Beweises aber bis zu der Beurtheilung, wenn zuvor der status controversiae festgesetzt worden, zu versparen; welche letztere Methode eigentlich bey freyen Vorträgen statt findet, jedoch in allen Fällen beobachtet werden muß, wenn mehrere Puncte auf Beweiß gerichtet worden, weil bey jeden Punct der Vortrag der Beweiß-Gründe mit der Beurtheilung verbunden werden muß. Welche Beschaffenheit es auch mit

denen

denen mehresten Processen hat, die bey auswärtigen Gerichtshöfen, nach einer mangelhaften Proceß-Ordnung instruiret worden; wenn die Partheyen, zuvor durch einen Bescheid die Frage, wer erweisen, und was erwiesen werden müsse? festgesetzt worden, bereits bey der Re- und Duplic-Schrift über selbst gewählte, und öfters ganz unerhebliche Umstände, weitläuftige Beweise durch Zeugen, Urkunden, und andere Mittel führen, weil der Vortrag dieser Beweiß-Stücke so lange die Kritik die wahre Streitfrage, und die dieserhalb dem einen oder andern Theil obliegende Beweise, nicht festgesetzt hat, zu weiter nichts dienet, als den Verstand der Leser und Zuhörer zu verwirren. Wie

 man

man sich hiervon durch Vorlesung vieler gedruckten Erzählungen von Rechts-Händeln, wobey diese Maxime nicht beobachtet worden, überzeugen kann. Man kann diesen Auszug gleich nach der Erzählung der Begebenheit, welche einen Rechts-Streit veranlaßt hat, und davon oben ad B. Erwähnung geschehen, folgen lassen, wie solches mehrentheils beobachtet wird.

4. Wenn es auf eine Zwischen-Handlung, oder Begebenheit, auf einen Neben-Punct ankömmt, ist zuvor der Zusammenhang der Sache nachzusehen, und festzusetzen worüber zu erkennen sey? welchemnächst zum Behuf dieses Erkenntnisses das Nöthige aus den Acten zu extrahiren.

§. 17.

§. 17.

Nachdem der Vortrag einer Rechts-Sache geschehen, so schreitet man zu deren Beurtheilung; worin das andere Hauptstück einer Relation bestehet. Der Referent muß die vorliegende Rechts-Sache, und deren Zusammenhang, bevor er die Feder ansetzet, deutlich einsehen, und in Anordnung der vorzutragenden verschiedenen Puncte, ob solche in Verbindung oder nicht in Verbindung stehen, Beurtheilung zu erkennen geben, auch darnach den Plan zur Relation einrichten; ingleichen den Grund-Riß dieses Plans denen Zuhörern vor der Beurtheilung bekannt, oder welches einerley ist, zu letztern eine Vorrede machen; damit sie

wissen, worauf sie ihre Achtsamkeit zu richten haben. Die Beurtheilung der Haupt-Sache erfodert, so wie die Erzählung, eine Anlage und Ausführung. Wenn die Sache aus mehrern Puncten, oder Beschwerden bestehet, ist der Referent an der Ordnung der Nummern, wie solche von denen Partheyen vorgetragen worden, nicht gebunden; weil die Advocaten, insonderheit die Unter-Gerichts-Advocaten, die Puncte und Sätze öfters nicht zu verbinden, oder von einander zu unterscheiden, und in einer natürlichen Ordnung vorzutragen, noch wenn Remedia gegen ein Urthel eingewendet worden, die eigentlichen Beschwerden anzugeben wissen; oder doch aus einer bösen Absicht fehlen. Ungeübte, oder in Absicht der Ordnung, und Bequemlichkeit der Zuhörer nicht genugsam

besorgte

besorgte Referenten, beobachten diese Regel entweder gar nicht, oder doch nicht so genau, als es geschehen solte: da bald der Plan, und die Ordnung zu sehr verstecket sind, oder es doch an den erforderlichen Grund der Deutlichkeit fehlet.

Bey der Beurtheilung sind folgende Umstände in Erwägung zu ziehen:

A. Die Beurtheilung der wesentlichen und willkürlichen Stücke des Processes; ob solche bey der Instruction beobachtet worden, oder nicht, und was dieserhalb zu veranlassen? ob annoch etwas nachgeholet, und Partheyen, Advocaten, oder der Unter-Richter wegen dieses Mangels zurechtgewiesen oder bestrafet werden müsse? worunter die Proceß-Ordnung hinlängliche Vorschrift ertheilet.

1. Wenn das erstere Urthel abzufassen,

ob die Vollmachten richtig, ob die Advocaten die Sache gehörig instruiret, und dasjenige beobachtet haben, was die Proceß-Ordnung bey dieser Art des Processes erfodert?

2. Wenn über ein Rechts-Mittel zu erkennen,

ob bey dem Verfahren in voriger Instanz nichts zu erinnern? ob das Remedium statt habe? Fatalia beobachtet? u. s. w.

3. Wenn über geführten Beweiß zu erkennen,

ob Fatalia beobachtet? u. s. w.

NB. Die Beurtheilung der Formalien des Processes kann auch bis an das Ende der Relation ausgesetzt bleiben.

B. Vor-

B. Vortrag, und Entscheidung der Präjudicial-Fragen,

wohin die exceptiones dilatoriae, legitimationis ad causam u. s. w. zu rechnen,

deren Erörterung mit dem Extract verbunden werden muß. In wie fern exceptiones dilatoriae, und litis ingressum impedientes, auch andere Präjudicial-Puncte dergestalt beschaffen, daß Beklagter entweder sofort zu entbinden, oder bis selbigen abgeholfen, das Erkenntniß in der Haupt-Sache, oder das fernere Verfahren auszusetzen? Dieserhalb müssen die Landes-Proceß-Ordnungen nachgesehen werden; weil solche bey dieser Materie in vielen Stücken von den gemeinen Reichs-Proceß abweichen. Wenn es inzwischen

noch einigermassen zweifelhaft ist, ob das Erkenntniß in der Haupt-Sache ausgesetzt werden müsse? so thut der Referent wohl, wenn er die Relation zugleich darauf mit richtet, weil es besser ist, daß sich einer vergeblich bemühet, als daß viele Gerichts-Beysitzer durch einen unzulänglichen Vortrag aufgehalten werden.

C. Bestimmung des Streit-Punctes in der Haupt-Sache; worauf sich die von denen Partheyen behauptete, und in Zweifel gezogene Umstände concentriren; oder Vortrag des Satzes, worauf die ganze Streitigkeit beruhet; worin die behauptete Gerechtsame, und dagegen gemachte Einwendungen, oder vorgegebene Beleidigung bestehet; womit zugleich die Fragen, worauf es ankommt? zu verbinden; damit

mit die Zuhörer von dieser Höhe den ganzen Proceß, und den Plan des Referenten übersehen, und beurtheilen können, ob sie mit demselben in Ansehung des Gesichts-Puncts einig sind. Da sie sonsten, wenn sie selbsten die wahre Streit-Frage aus dem vorgelesenen Extract in Gedanken entwerfen sollen, oder das Thema von dem Referenten in denen Zweifels- und Entscheidungs-Gründen verstecket wird, sich nicht leicht zu recht finden, noch mit zuverläßiger Gewißheit und Ueberzeugung ihre Meynung zu sagen vermögend sind; zumalen man dabey selten denen Partheyen folgen, und die Streit-Fragen, wie solche in denen Schriften bestimmt worden, für richtig annehmen, und in der Relation übertragen

kann,

kann, weil solche in den mehresten Fällen verdrehet und unrichtig angegeben worden. Die Sätze bedürfen einer Bestimmung; wenn dieses deutlich und richtig geschehen ist, so wird in vielen Fällen das Recht, oder Unrecht, ohne weitläuftige Untersuchung von selbst sichtbar werden. Wenn die Sache sich aus mehrern Gesichts-Puncten betrachten lässet, so muß man denjenigen wählen, woraus solche am deutlichsten in die Augen fällt, welchemnächst geschickte Zuhörer sich leicht zurecht finden, und aus dem ersten Gliede die Kette selbst machen, auch wenn sich gleich in dem übrigen Vortrag, und der Beurtheilung des Referenten viele Mängel finden, dennoch ein richtiges Urtheil über die Sache fällen können. Der Beweiß,

weiß, daß die Entscheidung der Sache auf die von dem Referenten aufgeworfene Fragen beruhe, ist aus der Natur und dem Zusammenhang der Sache zu führen, zu dem Ende, wenn

1. aus den Acten der ersten Instanz der status controversiae zu bestimmen, die Art und Natur des Processes, und der angestellten Klage, wie auch des Beklagten Antwort zu erwägen, auch die Gattung des Processes und der Klage ausdrücklich in der Relation zu bemerken.

z. B. Kläger hat actionem confessoriam angestellt, und behauptet, daß ihm die Hüthung mit denen Schaafen auf des Beklagten Feldern zustehe;

Beklagter

Beklagter hat dieses geleugnet; es kommt solchemnach darauf an,

ob Kläger bereits durch die beygebrachte Beweiß-Stücke den Grund der Klage erwiesen habe, oder vorläufig auf dessen Beweiß zu erkennen, oder Beklagter sofort zu entbinden sey?

2. Wenn über ein Rechts-Mittel zu erkennen, nur die Gravamina zu erzählen. Da die bestrittene Puncte bereits durch die vorige Urthel festgesetzt worden; mithin es nur darauf ankommt, ob letztere in allen Puncten denen Rechten und Acten gemäß sey. Wenn aber die Streit-Frage durch die Schuld der Advocaten, oder des Unter-Richters nicht in den rechten Gesichts-Punct

gestellet

gestellet worden, so ist es in manchen Fällen nöthig, bey dem Vortrag einer Appellations-Sache vor Erörterung der Gravaminum den wahren statum controversiae zu bestimmen, und zu bemerken, wie die Sachen entschieden werden sollen; hiernächst aber das vorige Erkenntniß und die Gravamina zu beurtheilen.

Wenn mehrere gegen ein Urtheil Rechts-Mittel eingewandt haben, so folgt aus denen vorhin bemerkten allgemeinen Regeln von selbst, daß

a. mit dem Vortrag und Beurtheilung der Appellation der Anfang gemacht werden müsse, welche der andern präjudicial ist, und wodurch sich letzterer zuweilen von selbst erlediget.

b. Wenn

b. Wenn von beyden oder mehrern Theilen, z. B. in Concurs-Sachen, von dem Curatore bonorum und verschiedenen Gläubigern appelliret, und von allen diesen Theilen, theils gegen verschiedene Sätze, theils gegen einen Punct des vorigen Erkenntnisses Beschwerden eingewandt, die Sache eines jeden Appellanten zwar besonders vorgetragen, jedoch die Beschwerden, so einen Satz betreffen, aus denen verschiedenen Justifications-Schriften hinter einander im Zusammenhang beurtheilet werden müssen; welchemnächst der Referent, wenn er damit fertig ist, die übrige besondere Beschwerden abhandelt, und sodann die andere und dritte Appellation vorträgt; z. B. ich schreite nunmehr zu dem Vortrag und der Beurtheilung

der

der Appellation des Curatoris bonorum, derselbe hat acht Beschwerden aufgeführet, wovon das 4. 5. und 7te Gravamen wegen des Zusammenhangs mit denen Beschwerden des N. N. bereits bey dessen Appellation ad grav. 2. und 3. vorgetragen und entschieden worden. So viel die übrigen Beschwerden anlanget, und zwar 1. 2. und 3. die darin bestehen,

daß Sententia Classificatoria ad n. 3. Class. V. in Ansehung des Appellanten für parificirt erklärt, die von demselben beygebrachte Documente für hinlänglich angenommen, und Appellant mit seinen Einwendungen abgewiesen worden,

beruhen selbige auf die Erörterung der Frage, ob Appellant den ihm auferlegten Beweiß

daß Liquidat ihm 1000 Rthlr. schuldig sey,

vollführt habe. Zu deren Beurtheilung muß ich in facto anführen, daß u. s. w.

3. Ueber einen geführten Beweiß das Erkenntniß abzufassen? die Umstände, so erwiesen werden sollen, wiederholen, auch darunter die Beweiß- und Gegen-Beweiß-Gründe, wenn es nicht vorhin geschehen, anführen.

4. Bey einem Incident-Punct? nachzusehen, worauf es nach der Situation des Processes ankömmt, und darnach den statum controversiae bestimmen.

Sobald der Referent die Streit-Frage festgesetzt hat, wird er wohl thun, wenn er die Urkunden, so die streitige Sache betreffen, und was sonsten davon in denen Schriften vorge-

vorgekommen, noch einmahl lieset, und sich prüfet, ob ihm die Vorschriften der Gesetze, so diese Streitigkeit und dabey vorkommende Rechts-Fragen in der Nähe oder in der Ferne betreffen, deutlich und vollständig bekannt sind; in dessen Entstehung die dahin einschlagende materiam juris nachlieset. Da keiner eine Sache, die er nicht in jure et facto auf das deutlichste einsiehet, geschickt erzählen und beurtheilen kann.

Wenn nun solcher gestalt die Begriffe das schwankende verlohren haben, und ein Referent seiner Meynung gewiß zu seyn überzeugt ist, muß er die Streit-Frage auflösen, und

D. sein Gutachten abgeben, wie die Sache, und wenn solche aus mehrern Puncten oder Beschwerden bestehet, ein jeder

Punct oder jede Beschwerde zu entscheiden sey? niemals aber in seiner Meynung zweifelhaft bleiben, und etwa die Entscheidung dem Collegio anheim stellen; sondern die Sache so lange überdenken, bis er, so viel die That betrift, von der Wahrheit eines oder des andern Satzes völlig überzeugt, und so viel das Recht anlanget, gewiß ist, nach welchen Gesetzen, und wie die Streit-Sache zu beurtheilen und zu entscheiden sey.

Bey denen besondern Gattungen der Geschäfte und Rechts-Materien, deren Zusammensetzung und Verwickelung, hat eine grosse und unendliche Mannigfaltigkeit statt. Es können viele neue, unter denen bekannten Classen nicht begriffene dingliche und persönliche Gerechtsame und Verbindlichkeiten erfunden

funden und festgesetzet werden; weshalb öfters ein Individuum keine besondere und ausdrückliche Vorschrift findet. In diesen Fall muß, wenn die Entscheidung nicht selbst aus der Handlung folget, auf den allgemeinen Grund des Gesetzes, oder auf die Analogie zurück gesehen werden; wobey sich aber zuweilen viele Schwierigkeiten finden. Philosophen und Gesetzgeber sind öfters in ganz entgegen gesetzte Fehler verfallen. Man kann erstern nur selten den Vorwurf machen, daß sie in ihren systematischen Abhandlungen nicht alle Sätze aus Grund-Begriffen hergeleitet hätten: wenn es ihnen aber an Genie und Weltkenntniß fehlet, so verlieren sich selbige bey der Entwickelung der Folgen mehrentheils in ein weitläuftiges Labyrinth; ohne jedoch grosse, neue, und

fruchtbare Wahrheiten zu entdecken. Sie treiben mehr Blätter, als Früchte: man verirret sich mit ihnen in ein Land der Ideen, oder in ein Sandfeld, worin man sich ermüdet, ohne etwas Erhebliches zu lernen; und bedauret die Mühe, die man sich gemacht hat, ihre besondere Sprache, willkürliche Bestimmungs-Zeichen, Erklärungen und Eintheilungen zu verstehen.

Denen Gesetzgebern, die mit vielen anderen wichtigen Geschäften überhäuft sind, fehlet öfters Zeit und Freyheit des Geistes, sich allein mit einem Gegenstand zu beschäftigen, jedes Geschäfte, jede Handlung nach den ganzen Umfang, nach dem Verhältniß und der Verbindung, worin solche mit denen übrigen Rechts-Materien stehet, nach einen richtigen Plan zu entwickeln, dabey Einheit

zu beobachten, und die Vorschriften so ein-
zurichten, daß dadurch auch die nicht aus-
drücklich bemerkte besondere Fälle ihre ge-
wisse Entscheidung erhalten. Viele Gesetze
und Ordnungen sind daher nur als Maximen
anzusehen, die zusammen getragen worden,
gewissen Mängeln und Mißbräuchen abzu-
helfen, ohne auf einen allgemeinen Grund
zu bauen, und dabey einen richtigen und
vollständigen Plan zum Grunde zu legen;
woraus die Anwendung auf besondere, und
in dem Gesetz nicht bemerkte Fälle ohne
Schwierigkeit gemacht werden konnte. Weit-
läuftigkeit und ein unendliches Detail derer
Vorschriften, können diesen Mängeln auch
nicht abhelfen, sondern würden nur dazu
dienen, einen gothischen Geschmack in der
Gesetzgebung einzuführen, und nicht so wie

die Natur durch den kürzesten Weg zu würken.

Il en est des loix comme des sciences: ce n'est pas par le nombre des principes particuliers, c'est par la fecondité, et l'application des principes generaux qu'on leur donne de l'etendue et de la force.

d'Alembert elements de philosophie.

Es ist zu verwundern, daß, da in denen mehresten Staaten von Europa noch eine Mannigfaltigkeit und Verwickelung der römischen Landes- und Provincial-Gesetze herrschet, und überall über die widrigen Folgen, die hieraus entspringen, auch über die Ungewißheit des Rechts geklagt wird, das Geheimniß zu einem allgemeinen Gesetz-

Buch

Buch noch nicht entdecket, auch noch nicht einmal ein vollkommener Plan dazu gefunden worden.

Die Landes- und Provincial-Gesetze bedürfen mehrentheils, in Absicht der brauchbaren, und hiernächst durch neue Gesetze und Gewohnheiten nicht abgeänderten Verordnungen, eine so grosse und noch stärkere Reduction, als die römischen Gesetze. Die Zeiten und Landes-Verfassungen haben sich so sehr geändert, daß die grosse Menge der Zeit-Gesetze mehrentheils ganz unbrauchbar geworden, und gegenwärtig zu weiter nichts dienen, als die Sammlung der Gesetze zur grösten Unbequemlichkeit sehr weitläuftig zu machen. Die mehr beständige Geschäfte und Verfassungen, sind in dem finstern Zeit-Alter, wohin, so viel die Gesetzgebung be-

trift, gewissermaassen noch der Anfang des vorigen Jahrhunderts zu rechnen, auch selten aus den rechten Gesichts-Punct betrachtet, und denenselben bestimmte, vollständige Vorschriften in einen richtigen Zusammenhang ertheilet worden.

Diesen Mängeln wird einmahl abgeholfen, und in der Gesetzgebung eine neue Epoche angefangen, auch aus denen zerstreueten Fragmenten ein vollständiges Ganze gemacht werden müssen. Verschiedene Philosophen von Profeßion haben zwar diese Absicht, so viel die Lehr-Bücher anlanget, zu erreichen gesuchet, und Systeme der Rechts-Gelahrheit entworfen; allein diese Abhandlungen sind mehrentheils in das idealische verfallen, auch seit der Zeit die mathematische Lehr-Art aus der Metaphisik, Moral,

und dem Recht der Natur, wegen des in diesen Wissenschaften gestifteten Unheils, gleichsam des Landes verwiesen worden, wie Meteore verschwunden. Obgleich nicht zu leugnen, daß unter denen Materialien dieser philosophischen Gebäude sich viel Brauchbares findet, und viele Begriffe gut auseinander gewickelt worden: dahingegen aber auch öfters Materien aus dem römischen Rechte, z. E. die dinglichen Rechte, ohne Zusammenhang und Verbindung, auch Zurückführung auf richtige Grund-Begriffe übertragen worden.

Viele Rechts-Gelehrte sind darauf bedacht gewesen, diesen Mangel durch einen Flick-Bau abzuhelfen, und das römische Recht durch die besondere Landes-Gesetze zu ergänzen, auch aus erstern die unbrauchbare Materien,

terien, ingleichen die auf die jetzige Verfassung nicht passende Grund-Sätze auszumerzen; es ist aber nicht abzusehen, daß dadurch denen Unbequemlichkeiten abgeholfen werden könne; sondern vielmehr zu befürchten, daß diese weitläuftige Reparatur, bey Ermangelung eines guten und aus einerley Materialien bestehenden Fundamentes, Risse, und Spannungen in dem Ganzen verursachen, und dennoch kein richtiger Zusammenhang erhalten, sondern man fernerhin genöthigt seyn werde, viele Geschäfte des bürgerlichen Lebens gleichsam als Nester bey dem Bergbau anzusehen, die mit keinem Haupt-Gang in Verbindung stehen.

Weil inzwischen die Materialien zu dem Gebäude mehrentheils vorhanden sind, und es hauptsächlich nur darauf beruhet, daß

solche

solche nach einer deutlichen Methode und einen richtigen Zusammenhang in ein allgemeines Gesetz-Buch übertragen werden, so dürfte es vielleicht zu Erreichung dieser Absicht etwas beytragen, wenn vorläufig ein vollständiger und bequemer Plan zu diesem Gesetz-Buch von einer Gesetz-Commißion ausgearbeitet und festgesetzet, oder von derselben vorher durch eine Preis-Aufgabe die Beantwortung geschickter Köpfe, über diese Frage eingezogen und beurtheilet würde. Sollten hiernächst noch Bedenklichkeiten obwalten, sofort ein Gesetz-Buch nach diesem Plan zu entwerfen, so könnten vorläufig Lehr-Bücher darnach angefertigt, und dadurch der Weg zu einem allgemeinen Gesetz-Buch mehr gebahnet werden.

Ich komme nunmehr von dieser kleinen Ausschweifung zurück, und bemerke noch, daß ein Urthels-Fasser bey diesen Umständen bey der Zurechnung, in Absicht der Gesetze, alle Behutsamkeit gebrauchen; und sich bemühen müsse, die eigentliche Vorschrift, das allgemeine oder besondere Gesetz, wornach die vorliegende Streitigkeit zu entscheiden, ausser Zweifel zu stellen.

Il y a differens ordre de loix; et la sublimité de la raison humaine consiste à savoir bien auquel de ces ordres se rapportent principalement les choses sur lequeles on doit statuer, et a ne point mettre de confusion dans les principes qui doivent gouverner les hommes.

L'esprit des loix Vol. trois. liv. 26. Chap. I.

Wenn

Wenn die erste Urthel in der Sache abzufassen, so kommt es darauf an, ob hauptsächlich, oder zuvor auf eine fernere Ausführung, Beybringung des Beweises u. s. w. zu erkennen, oder ob bey zusammengesetzten und verwickelten Geschäften, z. E. bey Erbtheilungs- Societäts- Rechnungs- Concurs-Sachen, eine andre Abtheilung der Materie zu machen, und vorläufig denen Partheyen ein richtiger Plan zur Ausführung eines jeden Puncts vorzuschreiben, und die Instruction dahin einzulenken sey. Wobey die gröste Ueberlegung und Behutsamkeit zu gebrauchen, weil durch die erste Urthel der ganze Proceß dirigirt, und der Grund zu dem gesamten künftigen Verfahren gelegt wird. Die Ursache, warum viele Processe in Verwirrung gerathen, und nicht zu Ende kommen,

ist öfters in dem ersten Urthel zu suchen; weil darin denen Fehlern, welche die Partheyen in dem Plan, und in der Einfädelung begangen haben, nicht abgeholfen worden; oder der Richter selbst es bey der Einleitung versehen hat. Bey einem Concurs-Proceß kömmt es z. B. auf zwey Hauptstücke an, auf die Ausmittelung

1. des Vermögens, und

2. der Schulden,

diese Materien müssen zwar zu gleicher Zeit, und in so kurzer Frist wie möglich ist, in Richtigkeit gebracht, jedoch bey der Instruction sorgfältig von einander unterschieden, auch besondere Vol. gen. und Vol. spec. gemacht werden, und zwar

ad 1. Vol. gen. betreffend die Constitution der Masse; wohin die Inventarien,

Auctions-

Auctions-Protocolle, auch wenn das Vermögen nicht weitläuftig, die Administrations-Rechnungen zu bringen. Wenn solches aber weitläuftig, oder sich an verschiedene Oerter, in verschiedenen Provinzen befindet, so sind davon Vol. spec. anzufertigen, wie denn auch über die Activ-Foderungen des Concurses gegen jeden Schuldner besondre Vol. spec. zu führen.

ad 2. Vol. gen. betreffend die Constitution der Schulden; wohin dasjenige zu bringen, so die Eröfnung des Concurses, Bestellung des Curatoris und Citation der Gläubiger betrift, ingleichen die Claßifications- und Distributions-Urtheile. Ueber die Foderungen eines jeden Gläubigers und was dieserhalb verhandelt worden, sind Vol. spec. zu führen.

Bey streitigen Erbtheilungen erfordern es auch zuweilen die Umstände, Ordnung und Deutlichkeit, daß dasjenige, so die Constitution der Erbschafts-Masse überhaupt betrift, von derselben Verwaltung, und von denen besondern Activ- und Paßiv-Ansprüchen derer Erben abgesondert, und wegen jeder Materie besondere Verfahren veranlasset, auch besondere Acten Vol. gen. et special. angefertiget werden. Wenn auf Führung des Beweises zu erkennen, so ist es nicht genung dem Kläger aufzugeben, den Grund der Klage, und dem Beklagten, daß er seine Einwendungen darthun solle; sondern nach der Proceß-Ordnung in Königl. Preußischen Landen müssen die Sätze, Sachen, oder Begebenheiten, welche von dem Kläger, oder Beklagten zu erweisen, in dem

Interlocut bestimmet werden; wobey es aber die mehresten Richter versehen, weil sie die Sätze, welche erwiesen werden müssen, nicht allgemein bestimmen, z. E. daß Beklagtin dem Kläger die Ehe versprochen; oder daß dem Kläger diese oder jene Sache, diese oder jene Gerechtigkeit zustehe; sondern den Beweiß auf besondere Umstände, z. E. daß Kläger die Beklagtin, an einem gewissen Tag, an einem bestimmten Ort, in Gegenwart gewisser Personen gesprochen, und die Beklagtin diese Ausdrücke gebraucht, oder sich so betragen habe u. s. w.; oder auf besondere Beweiß-Gründe, z. E. auf Urkunden, oder auf Neben-Umstände, unerhebliche Geschichte, und auf alles was in der Litis-Contestation an der Klage geleugnet worden, richten, und dadurch öfters zu unnützen Appellationen Anlaß geben.

1. In causa appellationis vel revisionis, ob die vorige Sententz zu confirmiren, oder zu reformiren? und in welchem Stück? oder ganz aufzuheben?

2. Wenn über geführten Beweiß zu erkennen, ob der zum Beweiß ausgestellte Satz, ganz oder zum Theil erwiesen oder nicht? ob solcher durch den Gegen-Beweiß elidiret? und was solchemnach zu erkennen sey?

E. Die Gründe der Entscheidung bey einem jeden Punct anführen; daß nemlich die, nach der Meynung des Referenten, dem einen oder andern Theil zustehende Gerechtsame, oder obliegende Verbindlichkeiten, sich

1. In dem Gesetze gründen, oder

2. Aus

2. Aus den Handlungen der Partheyen, oder

3. Aus diesen beyden Quellen zugleich folgen:

Solchemnach die Sache, wie geschehen, entschieden werden müsse. Im ersteren Falle ist die Gewißheit und Würklichkeit des Gesetzes, auch die Richtigkeit derer daraus hergeleiteten Folgen, in dem andern Fall hingegen der Handlung, durch hinlängliche Gründe ausser Zweifel zu stellen. Dieses ist das Haupt-Werk, worauf ein Referent seinen Fleiß zu richten hat.

Die Wahrheit eines Satzes kann aus mancherley Gesichts-Puncten betrachtet, und auf verschiedene Art bald aus entfernten, ersten und Ober-Gründen, bald aus

bekannten, nahen, und Mittel-Gründen erwiesen werden. Daher öfters ein Urthel, welches in drey Instanzen bestätigt, von einem jeden Urthels-Verfasser mit besondern Entscheidungs-Gründen begleitet wird; obgleich in denen letztern Instanzen nichts neues ausgeführt worden. Man muß den Gesichts-Punct und die Beweiß-Gründe aufsuchen, woraus die Wahrheit am klärsten und deutlichsten in die Augen fället; die Beweise so kurz, aber auch so ausführlich vortragen, als möglich und nöthig ist, damit eine bestimmte Gewißheit erhalten werde. Die Beweiß-Gründe müssen aus der Natur der Sache, davon die Rede ist, aus denen Acten, Zeugen-Aussagen, Urkunden, und aus der Vorschrift der Gesetze genommen,

und jeder Grund nicht blos an einem Probier-Stein, sondern gleichsam auf der Capelle wohl geprüft werden, ob darin eine Beweiß-Kraft stecke? wobey eine gesunde Vernunft-Lehre, ich meyne nicht pedantische Vorschriften zu künstlichen und seltsamen Vernunft-Schlüssen in allen möglichen Figuren, einen Referenten gute Dienste leistet.

Sprünge, Folgerungen, und Sätze, die nicht in Verbindung stehen, müssen auf das sorgfältigste vermieden werden. Die Beweiß-Gründe müssen nicht unordentlich, und ohne Verbindung, sondern so wie sie aus einander folgen, und die Wahrheit des zu erweisenden Satzes bestätigen, vorgetragen werden; damit die Zuhörer den Zusammenhang, worin die

Wahrheit mit denen Beweißthümern ste=
het, und ob die Folge, so der Referent
aus den Beweiß=Gründen gemacht hat,
ihre Richtigkeit habe, gleich übersehen
können. In den Werken, die zu dem
Gebieth der schönen Wissenschaften gehö=
ren, ist es mehrentheils ein Fehler, wenn
einem die Beweiß=Gründe zugezählet
werden; in denen Relationen hingegen ist
es mehrentheils nöthig, die Beweiß=
Gründe unter gewisse Nummern, oder
Buchstaben, einzeln und nackend vorzu=
tragen, damit die Verbindungs=Formeln
vermieden werden, und die Zuhörer ohne
grosse Anstrengung über die Richtigkeit
der Beweiß=Gründe urtheilen können;
man hat auch den Vortheil, daß man bey
Abfassung der Urthel die Gründe aus der

Relation, ohne hauptsächlich in dem Styl etwas ändern zu dürfen, übertragen kann. Aus der Bestimmung der Streit-Frage, und Vortrag der Beweiß-Gründe, läßt sich am sichersten von der Fähigkeit eines Referenten, von der Stärke und Schwäche seiner Einsicht urtheilen; nachdem er nemlich die Streit-Fragen richtig bestimmt, das Gemählde, so er von der Wahrheit des von ihm behaupteten Satzes gemacht, genau gezeichnet, in dem Grund-Riß, oder in der Proportion der Theile keinen Fehler begangen; oder einem Satz seinen Beyfall gegeben hat, dem er doch solchen entziehen sollen, und sich etwa durch Farben und Anstriche verblenden lassen, die Streit-Frage nicht gehörig festgesetzet, und seine Meynung aus der Lage der

der Sache und den Gesetzen nicht gründlich erwiesen hat. Es geschiehet öfters, daß ein Referent im Grunde Recht hat, die Beweiß-Gründe aber seicht und unvollständig, oder nicht in der rechten Verbindung vorgetragen sind. Wer einen guten Grund in denen mathematischen Wissenschaften gelegt hat, wird auch über Rechts-Sachen ordentlich denken, und die Beweise mit Scharfsinnigkeit führen und beurtheilen.

F. Die Einwürfe und Gegen-Gründe, die sowohl in den Acten vorgekommen, als die aus der Natur der Sache entspringen, und von den Partheyen nicht eingesehen worden, getreulich und in ihrer ganzen Stärke erzählen; nicht aber solche zum Theil mit Stillschweigen übergehen, verkehren,

kehren, oder schwächen. Die Gründe des Gegen-Beweises können auch, wenn man mit der Beurtheilung des Beweises, Erzählung der Einwürfe, und derselben Wiederlegung fertig ist, besonders abgehandelt und erwogen werden; welches sonderlich in denen Fällen rathsam ist, wenn der Gegen-Beweiß nicht sowohl den Gegen-Satz, sondern einen andern Umstand zum Vorwurf hat,

G. solche wiederlegen und auflösen, darthun, daß selbige unerheblich sind, und nichts erweisen. Wenn solche verworren, dieselben aus einander wickeln; welchemnächst der blendende Schein von selbst verschwindet.

Die Wiederlegung kann entweder sofort bey dem Vortrag eines jeden Einwurfes

wurfes geschehen, z. E. Beklagter hat zwar gegen diese Gründe verschiedene Einwendungen gemacht, welche vorzutragen und zu erörtern seyn werden; der erste ist, daß u. s. w. Allein, u. s. w. der zweyte besteht darin, daß ꝛc. verdient aber keiner Achtsamkeit, weil ꝛc. der dritte gründet sich darauf, daß ꝛc. diese Einwendung ist die wichtigste! man muß aber dabey bemerken, ꝛc. Oder es kann mit der Wiederlegung gewartet werden, bis vorher sämtliche Gegen-Gründe der Reihe nach erzählt worden; welchemnächst die Wiederlegungs-Gründe in eben dieser Ordnung folgen.

H. Die Gründe des Gegen-Beweises, wenn solche, wie oben ad F. der Vorschlag geschehen, bey der Erzählung der Einwürfe

gegen

gegen die Beweiß-Gründe noch nicht mit genommen worden, anführen, und selbige wiederlegen; bemerken, daß das Gegentheil durch den Beweiß ausser Zweifel gesetzt, mithin wenn gleich ein Wiederspruch der Beweiß- und Gegen-Beweiß-Gründe vorhanden, dennoch erster den Vorzug behalten u. s. w. Wenn man solchergestalt die Gründe des Klägers und des Beklagten gegen einander abgewogen und beurtheilet hat, so kann der Referent zum Beschluß die Meynung, welche er schon vorhin vorgetragen hat, und davon oben Lit. D. gehandelt worden, kürzlich wiederholen; z. E. ich mache solchemnach aus der bisher angestellten Untersuchung der beyderseitigen Gründe den Schluß, daß u. s. w.

I. Zuletzt die Neben-Puncte, z. E. mit eingeklagte Zinsen, Schäden, und Kosten, in Erwägung ziehen; auf dem Fall die Entscheidung dieser oder anderer Neben-Puncte nicht aus der Haupt-Sache von selbst folget, so muß vorher zu der Erzählung der besondern Umstände, worauf es hiebey ankommt, geschritten und hiernächst ein Urthel darüber gefället, auch die Gründe der Entscheidung angeführet werden; welchemnächst die Gebühren der Advocaten festzusetzen.

K. Das Formular des Urthels beyfügen, welches nach der Natur der angestellten Klage, Lage des Processes, und des Punctes, worüber zu erkennen, der Proceß-Ordnung und dem Gerichts-Gebrauch gemäß einzurichten. Wobey sich keine Schwierig-

keiten

keiten finden; weil die bey jeden Gericht üblichen Formulare, wie der Eingang einer Urthel

in der ersten Instanz,

auf eingewandte Rechts-Mittel,

über geführten Beweiß, wegen gesuchter Restitution u. s. w.

abzufassen, leicht nachgesehen werden können.

§. 18.

In wie weit in einem oder dem andern Fall, insonderheit bey freyen Vorträgen, davon hiernächst gehandelt werden soll, von diesen allgemeinen Regeln abzuweichen und eine andere Disposition zu machen sey; z. E. die Erzählung mit der Beurtheilung zu verbinden, oder den Auszug aus denen Acten

zu versparen, bis vorher der status controversiae festgesetzt worden; mit denen Zweifels-Gründen anzufangen, und die Entscheidungs-Gründe, wie auch die Auflösung der Gegen-Gründe folgen zu lassen; oder nachdem die Beweiß- und Gegen-Beweiß-Gründe vorgetragen worden, bey der Entscheidung nur die Gründe anzuführen, und dieselbe so einzurichten, daß aus denselben, oder aus deren Zusammenhang die Gegen-Gründe und Zweifel sich von selbst wiederlegen, mithin nicht noch einmahl erzählet und wiederlegt werden dürfen, u. s. w. wird ein jeder, nachdem er sich die Beschaffenheit der Sache bekannt gemacht hat, und es ihm nicht an Erfahrung fehlet, leicht finden. Eine Relation besteht nicht aus gewissen Theilen, die man nach einer gewissen Ordnung in allen

Fällen beybehalten, und darnach die Ausarbeitung modeliren muß; so wie die Chrie des Aphthonius; sondern der Referent hat die Freyheit, die Streit-Sache nach der bequemsten Methode, wie es die Umstände erfordern, vorzutragen.

§. 19.

Die schriftlichen Vorträge können auch, in Ansehung des Styls und der zu beobachtenden Ordnung, eingeschränkt werden. Wenn man sich nach einer hergebrachten Gewohnheit richten will, oder muß; wie z. E. die Criminal-Gutachten mehrentheils ausgearbeitet werden, worin nach einen weitläuftigen Auszug, der mehrentheils nach der Folge und Ordnung der Acten eingerichtet ist, gleich mit denen Zweifels-Gründen angefangen, und mit denen Entscheidungs-Gründen, samt Beyfügung des Referenten Meynung, geschlossen wird; ohne die verschiedene Verbrechen, die ein Inquisit begangen hat, besonders vorzutragen und zu

erwägen; noch die Frage, worauf es ankommt, vor der Beurtheilung auseinander zu setzen; viel weniger die eine jede Frage betreffende Gründe und Wiederlegungen besonders vorzutragen. Weshalb der Zuhörer leicht ermüdet und zerstreuet wird, auch bey dem Ablesen dieser Vorträge selten tief genung in die Sache eindringen, und ein gründliches Urthel fällen kann. Diese Relationes kann man mit Recht Relationes inversas nennen; so wie die Chrien, worin der Haupt-Satz nicht in Anfang steht, sondern die Erläuterung und der Beweiß vorher gehet, den Namen einer chriae inversae erhalten.

§. 20.

Die förmlichen Vorträge aus Criminal-Acten müssen inzwischen mehrentheils nach

denen itzt abgehandelten Regeln ausgearbeitet, die Erzählung nach der Ordnung und Folge der Acten eingerichtet, daraus ein Auszug gemacht, die Substantialien und Formalien des Processes beurtheilet; die Streit-Frage

a. ob der Inquisit die angeschuldigten Verbrechen begangen habe?

bestimmt, und aus Gründen entschieden; hiernächst aber

b. untersuchet werden, wie derselbe zu bestrafen sey?

§. 21.

§. 21.

Ich komme nunmehr auf die freye Erzählung und Beurtheilung eines Rechts-Streits, die sich nicht an den Vortrag der Partheyen, noch an die Ordnung, wie die Sache stückweise nach und nach in denen Acten in das Licht gestellet worden, bindet; sondern die der Referent ohne einen förmlichen Auszug vorauszusetzen, frey nach der Ordnung, die ihm am natürlichsten zu seyn scheint, ausarbeitet. Man findet bey guten Geschichts-Schreibern, die dabey Philosophen und Redner gewesen, z. E. Rapin, Thoiras, Hume, u. a. m. verschiedene Rechts-Händel nach dieser Methode erzählet, und erörtert; die, wenn man einige wenige Zusätze, und

die Formalien einer Relation hinzufüget, geschicktere Muster eines guten Vortrages sind, als verschiedene von Rechts-Gelehrten ausgearbeitete Formulare.

Die wesentliche Theile dieser Vorträge bestehen aus

I. der Erzählung; dahin gehören

a. eine kurze und deutliche Erklärung der Streitigkeit. Der Referent erzählt die Veranlassung der Handlung. Die Regeln, welche Boileau denen Poeten vorschreibt,

Soyez vif et pressé dans vos narrations

— — — —

Le sujet n'est jamais assez tost expliqué

— — — —

Je

Je me ris d'un auteur quilent à
s'exprimer
De ce qu'il veut, d'abord ne sait
pas m'informer
Et qui debrouillant mal une pe-
nible intrigue.

finden bey dem Vortrag derer Rechts-Sachen auch statt. Der Referent muß sowohl bey dem Abriß den er von der Sache machet, als bey der Erörterung und Beurtheilung bedenken, daß die übrige Mitglieder des Gerichts nicht versammlet sind, ihn reden zu hören, noch überflüßige, obgleich gelehrte Untersuchungen und Ausschweifungen zu bewundern; sondern sich so kurz wie möglich einen deutlichen Begriff von der zu entscheidenden Streitigkeit zu

machen; indem die Menge der Geschäfte keine unnütze Weitläuftigkeit und Zerstreuung der Aufmerksamkeit verstattet.

b. Die Geschichts-Erzählung des Processes, bis auf den Punct worauf es ankommt. Wobey die von beyden Theilen angeführte Beweiß- und Wiederlegungs-Gründe zu übergehen, und nur blos aus den Acten, das Geschäfte und was die Zuhörer wissen müssen, damit sie einen vollständigen Begriff von dem Rechts-Streit bekommen, vorzutragen, das übrige aber bis zu den freyen Auszug und der Beurtheilung zu versparen. In einigen Fällen ist es auch nicht einmahl nöthig, die Geschichte des Processes umständlich zu erzählen.

II. der Beurtheilung; wenn der Referent über den Proceß und die vorliegende Rechts-Sache seine Meynung saget, solche mit Gründe bestärket, auch dabey einen Plan, welcher der Sache am gemässesten ist, folget. Der menschliche Verstand ist selten stark genug, verwickelte Rechts-Sachen auf die blosse Erzählung nach ihren ganzen Umfang zu übersehen, und zu beurtheilen; sondern die Umstände, worauf es ankömmt, müssen mehrentheils vorher entwickelt und zergliedert werden. Wir sind genöthiget, jede einzelne Wahrheit gleichsam zu bekriechen, bevor wir uns von dem Ganzen, welches aus viele Theile bestehet, einen deutlichen Begriff machen können. Bey dieser Untersuchung muß ein richtiger Plan zu Grunde geleget

 werden.

werden. Es stehet aber nicht allezeit in unser Vermögen, vor der Ausarbeitung den kürzesten und bequemsten Weg zu bezeichnen, den wir bey der Auflösung der vorliegenden Rechts-Sache, auch Anordnung der Beweiß-Gründe folgen müssen; sondern die Fehler in den Plan und in der Beweiß-Führung, lassen sich öfters erst nach vollbrachter Arbeit entdecken; obgleich das Resultat einerley bleibet, man mag den vollkommenern Plan folgen, oder den Weg einschlagen, den man gegangen ist. Anfänger werden inzwischen wohl thun, wenn sie die Beurtheilung nach den vollkommneren Plan umarbeiten; damit es ihnen zur andern Natur werde, ordentlich zu denken, und mit Präcision zu schreiben. Diese Abtheilung begreift unter sich die

1. Prüfung

1. Prüfung der wesentlichen und willkühr-lichen Theile des Processes. Bey der Ausarbeitung dieses und der folgenden Abschnitte, ist dasjenige zu beobachten, was vorhin bey denen eingeschränkten Erzählungen erinnert worden, und hier der Kürze halber übergangen wird.

2. Festsetzung der Streit-Frage; die bey allen Arten des Vortrages unumgänglich bestimmt werden muß. Ein Referent, der die Entscheidungs-Gründe mit vieler Einsicht, Fleiß und Gelehrsamkeit vorge-tragen, hingegen bey der Bestimmung der Streit-Frage gefehlet hat, verdienet Ta-del. Auf den Fall über einen geführten Beweiß zu erkennen; so können nach dem Gutbefinden des Referenten Materialia bey diesem Abschnitt kürzlich ausgezogen,

oder bis zu den Gründen der Entscheidung ad 4. verspahret werden.

3. Entscheidung, und Entwurf, wie das Urthel abzufassen,

Die Bestimmung des status controversiae, und das Gutachten, wie die Sache zu entscheiden, können in einem Abschnitt vorgetragen werden.

4. Gründe der Entscheidung; womit, wenn es füglich geschehen kan, die Auflösung, und Wiederlegung der Gegen-Gründe zu verbinden; in dessen Entstehung zur

5. Wiederlegung der Gegen-Gründe, und

6. Auflösung derselben zu schreiten.

7. Beurtheilung und Entscheidung der Neben-Puncte; z. E. eingeklagte Zinsen, Schäden, und Kosten. Und da die Formul der Sentenz bereits der Entscheidung

ad 3.

ad 3. beygefüget worden, so sind nur noch die Advocaten-Gebühren, auch wenn die Sache aus einem Unter-Gerichte gekommen, die Gerichts-Gebühren festzusetzen.

Wie weit einem Referenten frey stehe, diesen Plan nach Beschaffenheit der Umstände zu ändern, ist schon vorhin beantwortet worden. Mit den freyen Vorträgen aus Criminal-Acten, hat es eine gleiche Beschaffenheit; man ist weder bey der Erzählung noch bey der Beurtheilung an gewisse Regeln, die in allen Fällen zu beobachten, gebunden.

§. 22.

§. 22.

Es ist nun noch übrig, daß ich diese beyde Methoden zu referiren mit einander vergleiche, und darüber einige Anmerkungen mache. Einem Referenten von einem mittelmäßigen Genie, ist es leichter den bereits vorhandenen Leit-Faden zu folgen, und die Erzählung nach der Folge, und Ordnung der Acten, die Beurtheilung aber nach einem hergebrachten Formular einzurichten; als vorher zu untersuchen, welche Anlage die Natur der vorliegenden Sache sowohl bey dem Vortrag, als bey der Beurtheilung erfordere, und darnach die Relation abzufassen. In grossen Raths-Sälen hört man täglich Relationes ablesen, die nach einer einge-

schränkten,

schränkten, oder freyen Methode ausgearbeitet worden. Ich habe dabey bemerkt, daß die eingeschränkte Vorträge mehrentheils am schlechtesten gerathen sind; weil die Referenten selten eine natürliche Ordnung beobachtet, sondern bey einem Punct zu viel, bey einem andern zu wenig gesagt haben; auch endlich durch das viele extrahiren so müde und verwirrt geworden sind, daß sie zu sehr nach dem Schlusse geeilet haben; daher die Beurtheilung und die Ausarbeitung öfters sehr seicht gerathen sind; auch anstatt, daß der Streit-Punct und die Streit-Frage bestimmet, imgleichen nach der Entscheidung die Beweiß- und Wiederlegungs-Gründe in einer natürlichen Ordnung deutlich und vollständig vorgetragen, erwogen und entschieden werden sollen, hauptsächlich

sächlich auf den vorangeschickten Extract Bezug genommen, und nur die Formul des Urthels, nebst einigen nicht zusammenhängenden Entscheidungs-Gründen beygefügt worden.

Diese Manier zu referiren ist zu sclavisch, und bey gemeinen, auch nicht wichtigen Sachen zu weitläuftig. Materialia, Beweiß- und Wiederlegungs-Gründe kommen darin wenigstens doppelt vor; einmahl in der umständlichen Erzählung; das anderemahl bey der Beurtheilung. Die mehresten Zuhörer verlassen sich darauf, und geben bey Ablesung des Auszugs aus denen Acten wenig Achtung. Da schlechte Verse ein Mittel gewesen sind, den hunderäugigten Argus in Schlummer zu bringen, so muß man sich nicht wundern, wenn lange und

verwirrte

verwirrte Erzählungen aus denen Acten eben diese Würkung thun. Es ist also diese Methode nur hauptsächlich in wichtigen Sachen, und bey Probe-Relationen zu gebrauchen. Da hingegen die Sachen, die nicht sonderlich wichtig sind, oder einen theoretischen Satz, die Frage, was in dem vorgegebenen Falle Rechtens sey? betreffen, wenn man sich sonst auf den Fleiß, Treue und Geschicklichkeit des Referenten verlassen kann, nach der vorhin beschriebenen Art zu referiren, vorzutragen;

Wobey die Zuhörer, durch die vielen Wiederholungen, und das weitläuftige müßige Advocaten-Geschwätz nicht verwirret, hingegen durch die richtige Bestimmung des status controversiae, und Anführung der Gründe die beyde Theile vor sich haben, im

Stande gesetzt werden, bis auf den Grund der Sache zu sehen, und das Recht oder Unrecht zu bestimmen.

§. 23.

Bey denen Gerichts-Höfen, und sonderlich bey denen, wo in jeder Sache Re- und Correferenten bestellet werden, oder wo die Räthe mit vieler Arbeit überhäuft sind, werden in täglichen Fällen wenig Relationes ausgearbeitet, die in der freyen, oder eingeschränkten Art Rechts-Sachen zu erzählen, und zu beurtheilen, als Muster angenommen werden könnten. Wobey gegen die Ordnung, wie die Sachen vorgetragen, oder gegen die Deutlichkeit, Vollständigkeit, und genaue Richtigkeit nichts zu erinnern seyn mögte, oder nicht noch die letzte Hand fehle; obgleich

obgleich die Sachen nach denen Umständen gründlich genung vorgetragen, und erörtert worden; welches nicht zu verwundern, da, wie vorhin §. 21. ad II. bemerket worden, sich vor der Ausarbeitung nicht allezeit der vollkommenste Plan zur Relation entdecken lässet. Es auch nicht allezeit in unser Gemüth so helle Wetter ist, daß wir entfernte Gegenstände und deren Verbindung mit denen übrigen mit einen Blick übersehen könnten.

§. 24.

Die Relationes so denen Anweisungen zu schriftlichen Vorträgen aus denen Acten beygedruckt worden, sind nicht von Fehlern befreyet, und keine so vollkommene Muster, daß sie einen Lehrling zu einem allgemeinen

Ideal, wie denen Bildhauern und Mahlern die Mediceische Venus, und der Apollo zu Belvedere dienen könnten: sondern mehrentheils nach dem Facultät-Styl gearbeitet, und so eingerichtet, daß sich daraus zwar wohl ein Leser, welcher zurück blättern und auf das vorhin angeführte zurück sehen, nicht aber ein Zuhörer, ohne grosse Anstrengung der Aufmerksamkeit und des Gedächtnisses, einen deutlichen und vollständigen Begriff machen kann. Da z. E. wenn die Sache mehrere Puncte und Gravamina betrift, öfters der Auszug und die Beurtheilung eines jeden Punctes oder Gravaminis nicht mit einander verbunden, sondern der Extract von sämtlichen Puncten vorausgesetzet, und hiernächst erst zur Erörterung und Entscheidung eines jeden Punctes geschritten worden,

z. E.

z. E. so viel das achte Gravamen betrift, mögte es zwar wohl scheinen, u. s. w. in welchen Fall die Zuhörer längst vergessen haben, was vorhin vor der Beurtheilung der sieben ersten Beschwerden, in Ansehung des achten Gravaminis, angeführet worden. Weshalb ein Anfänger wohl thut, wenn er zwar die von geschickten Meistern ausgearbeitete Relationen mit Aufmerksamkeit lieset, jedoch das Ziel der zu erreichenden Vollkommenheit weiter hinaus stellet, und bey der Ausarbeitung selbst die Natur der Sache, und die Gestalt des Stoffes, den er vortragen und beurtheilen soll, zu Rathe ziehet. Welchemnächst, wenn er die ihm zum schriftlichen Vortrag und Beurtheilung zugestellte Acten hinlänglich studieret, die sich aus der Sache selbst ergebende Regel, wie in diesem

Falle der Vortrag und die Beurtheilung einzurichten, leicht finden wird.

§. 25.

Ein Rechts-Gelehrter, der sich die Theorie der Rechts-Gelahrheit und des Processes, die Vernunft-Lehre und die Rede-Kunst, auch die allgemeinen Regeln wie die Rechts-Sachen vorzutragen und zu entscheiden, sattsam bekannt gemacht hat; ingleichen denen Vorträgen derer Rechts-Sachen von geschickten Arbeitern fleißig beywohnet, kann bey den Plan, wie eine Relation in einem jeden vorkommenden Fall einzurichten, wenig Schwierigkeit finden: wenn es ihm aber an diesen Wissenschaften fehlet, so werden Collegia Relatoria, und Formular-Bücher diesen Mangel nicht ersetzen, und ihm weniger

ger Hülfe leisten, als denen unerfahrnen Candidaten des Prediger-Amts eine Sammlung geschickter Canzel-Reden.

Magdeburg,
gedruckt mit Faberschen Schriften.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MIDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tevenar, Johann Wilhelm von

Anmerkungen über die Kunst zu referiren

Magdeburg u.a. 1772

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.enc.o.121-ab
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706462-0
VD18 12120197-001